



| | | |
|---|-------------------------|-----------------|
| Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung | Vorlagenart | Vorlagennummer |
| Verantwortlich: Nette, Dorte Datum: 06.05.2020 | Beschlussvorlage | 2020/144 |
| Öffentlichkeitsstatus: öffentlich | | |

Beratungsgegenstand:

Umsetzung des Programmes "Produktion +" zur KMU- Förderung - Beleihung der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg

Produkt/e:

02 Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium |
|--------|------------|--|
| Ö | 08.06.2020 | Ausschuss für Wirtschaft und Touristik |
| N | 29.06.2020 | Kreisausschuss |

Anlage/n:

Beleihungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Der Beleihung der Wirtschaftsfördergesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (W.LG) in Form eines öffentlich- rechtlichen Vertrages für die weitere Umsetzung des Programmes „Produktion+“ zur KMU- Förderung für den Zeitraum 2020- 2022 wird zugestimmt.

Dabei wird dem vorgelegten Vertragstext in Form und Inhalt zugestimmt.

Sachlage:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, dass für die Umsetzung des Programms „Produktion+“ zur KMU- Förderung im Zeitraum 2020- 2022 jährlich 12.800 EUR an Kreismitteln zur Kofinanzierung zur Verfügung gestellt werden (Vorlage 2020/027).

Die Einheits- und Samtgemeinden haben bereits ihre Bereitschaft erklärt, die zweite Hälfte der kommunalen Kofinanzierung zu leisten. Die noch ausstehenden Zustimmungserklärungen werden in Kürze erwartet.

Es ist erneut erforderlich, mit der W.LG für die Umsetzung des Programmes „Produktion+“ einen Beleihungsvertrag zu schließen. Die W.LG wird beispielsweise auch bei der Umsetzung von „Produktion+“ Bewilligungs- oder Rückforderungsbescheide und damit Verwaltungsakte erlassen, die hoheitlich nur von einer Behörde erstellt werden kann.

Die einzelnen Aufgaben und Verpflichtungen der W.LG sind dem beigefügten Vertragsentwurf zu entnehmen..

Beleihungsvertrag

zwischen

dem **Landkreis Lüneburg**,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
vertreten durch den Landrat,

und

der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg**,
Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg,
vertreten durch den Geschäftsführer.

Die Beteiligten schließen für die Umsetzung des Programmes „Produktion+“ zur KMU-Förderung für den Zeitraum 2020 - 2022 auf der Grundlage von § 44 Abs. 3 LHO analog i. V. m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO analog nachstehende

Vereinbarung

§ 1

Der Landkreis Lüneburg verleiht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH für Stadt und Landkreis Lüneburg rückwirkend ab 16.04.2020 die Befugnis, auf der Grundlage der Richtlinie „Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften“ Verwaltungsaufgaben des Landkreises Lüneburg in dessen Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

Die Beleihung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:

1. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Bewilligungsstelle im Sinne des Förderprogramms einschließlich der Prüfung der erforderlichen Verwendungsnachweise wahr. Sie ist mithin berechtigt, Zuwendungen im eigenen Namen durch Verwaltungsakt zu bewilligen oder abzulehnen.
2. In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, dass eine Klage gegen den Landkreis Lüneburg zu richten wäre.
3. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft überwacht die Erreichung des mit der Förderung verbundenen Zweckes sowie die Einhaltung der mit dem Bewilligungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen und setzt diese durch.
4. Sie entscheidet über Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Erstattungsansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen und die Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen.

Die Beleihung liegt im öffentlichen Interesse. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft bietet die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 2

Der Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Landkreises Lüneburg.

§ 3

Der Landkreis ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der Wirtschaftsförderungsgesellschaft schriftlich zu erklären. Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, so ist die Vereinbarung mit dem Zugang des Widerrufs unwirksam.

Lüneburg, den

.....
(W.LG, Geschäftsführer)

.....
(Landkreis Lüneburg, Der Landrat)